

RS UVS Niederösterreich 1992/12/15 Senat-SB-91-025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1992

Rechtssatz

Der Bewilligungsinhaber darf eine rechtskräftig vorgeschriebene Auflage weder mißachten noch eigenmächtig abändern. Ist eine Änderung oder zeitweise Aussetzung einer Auflage notwendig, dann hat der Konsensinhaber einen entsprechenden Antrag bei der Behörde zu stellen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at